

über

Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

Sorgfaltspflichten / Anforderungen an Anlagen

Ausgabe 11/2015

Due Diligence wird in der deutschen Gesetzgebung verankert

Robert Atkinson M.Sc., GUT

Am 6. Dezember 2014 trat die CSR-Richtlinie der Europäischen Union (2014/95/EU) in Kraft. Diese Richtlinie legt fest, dass Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern, die von öffentlichem Interesse sind, neben ihrem Lagebericht ebenfalls über ihre Aktivitäten im Bereich Umwelt-/ Sozialbelange, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung berichten müssen. Zudem sollten gemäß (6) der Richtlinie Angaben zu Due-Diligence-Prozessen getroffen werden:

...„die vom Unternehmen angewendet werden, auch, falls dies relevant und verhältnismäßig ist, in Bezug auf seine Lieferkette und die Kette von Unterauftragnehmern, um bestehende und potenzielle negative Auswirkungen zu erkennen, zu verhindern und abzuschwächen.“ ...

Der Due-Diligence-Prozess (dt. Sorgfaltspflichten) ist im internationalen Raum bereits eine anerkannte und weit verbreitete Methode zur Minimierung potenzieller Risiken sowohl in Change-Management-Prozessen als auch bei finanziellen Transaktionen. In Deutschland ist das Konzept des Due-Diligence-Prozesses ein relatives Novum. Zunehmend verpflichten sich jedoch auch deutsche Unternehmen zur Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen, vor allem bezogen auf die finanziellen, juristischen und steuerlichen Belange des Unternehmens.

Due-Diligence beschränkt sich jedoch nicht auf ökonomische oder

vertragliche Belange. Vielmehr nimmt die Bedeutung der Technischen und Umwelt-Due-Diligence, der sogenannten TEDD, zu.

Unbekannte Umwelt- und technische Verbindlichkeiten beim Kauf eines neuen Objektes können erhebliche finanzielle Risiken mit sich bringen. Eine TEDD-Prüfung wird daher generell beim Kauf/Verkauf eines Unternehmens, eines Grundstücks oder einer Anlage durchgeführt. Die Prüfung kann vom Käufer und/oder Verkäufer durchgeführt werden und dient dazu, Tatsachen zu identifizieren, die einen Einfluss auf den Kaufpreis haben können. Diese Prüfung kann ebenfalls beispielsweise bei der Lieferantenauswahl oder beim Börsengang angestoßen werden.

Eine TEDD-Prüfung erfolgt in der Regel mit einer standortbezogenen Umweltprüfung (ESA), die typischerweise in 1 bis 3 Phasen durchgeführt wird. Die Kriterien für die ESA werden in den ASTM-Normen E1527-13 (Phase 1) und E1903-11 (Phase 2) sowie den „All Appropriate Inquiry“ (AAI) Rules von der US-amerikanischen Environmental Protection Agency (EPA) festgelegt.

Die Phase 1 umfasst eine Standortbesichtigung, Interviews mit derzeitigen und ehemaligen Nutzern des Standorts, betroffenem Publikum, ggf. auch mit den zuständigen Behörden sowie eine Dokumentenprüfung. (weiter auf Seite 2)

In dieser Ausgabe

Due Diligence	1/2
Energieaudits in KMU.....	1/2
Die neue AwSV	2
Energiemanagement der GUT	3
Die neue Betriebssicherheitsverordnung	4
Weiterbildung für Efb-Sachverständige.....	4
Informationsveranstaltung zur CSR-Richtlinie	4
Seminartermine	4
Impressum.....	4

Energieeffizienz

Energieaudits in KMU

Isabell Fritsch M.Eng., Dr. Ralf Freise, Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

KMU unterliegen nicht der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1 (es sei denn, sie sind ein "verbundenes Unternehmen"). Dennoch lohnt sich auch für diese Unternehmen ein Energieaudit, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu reduzieren.

Im Energieaudit werden der Energieeinsatz und der Energieverbrauch des Unternehmens systematisch betrachtet. Ziel ist es, Energieeinsparmaßnahmen zu identifizieren und wirtschaftlich zu bewerten. Die bewerteten Maßnahmen werden in Form eines Abschlussberichts dargestellt. Eine Umsetzungspflicht der Maßnahmen besteht nicht. Der Energieauditprozess untergliedert sich in 7 Stufen. Im Einleitenden Kontakt sind Ziele und Umfang des Energieaudits sowie Anwendungsbereich, Datenverfügbarkeit und Untersuchungstiefe festzulegen. Im zweiten Schritt muss die Aufstellung und Abstimmung des Projektplans erfolgen. (weiter auf Seite 2)

Sorgfaltspflichten / Anforderungen an Anlagen

(Fortsetzung von Seite 1)

Das Ziel ist, die folgenden Informationen zu ermitteln:

- Vornutzung des Standorts sowie Altlastenverdacht,
- Emissions- und Immissionsquellen,
- Anwendung von Gefahrstoffen,
- Abfallbehandlungsaktivitäten,
- Vorbeuge-, Korrektur- und organisatorische Maßnahmen,
- Dokumentationen zu Havariefällen, Unfällen und Beinahe-Unfällen,
- Landnutzung und Kontaminationsrisiken in der Umgebung,
- Vergleich mit dem Stand der Technik,
- ggf. auch Energieeffizienz.

Auf Basis dieser Informationen kann eingeschätzt werden, ob umweltbezogene Risiken vorliegen.

Solange der Verdacht auf Umwelt Risiken nicht ausgeschlossen werden

kann, muss im Anschluss eine Phase-2-Prüfung durchgeführt werden. In dieser Phase wird untersucht, ob die in der Phase 1 festgelegten Verdachtspunkte ins Gewicht fallen. Dies erfolgt durch gezielte Beprobung und Analyse der Verdachtsflächen bzw. Anlagenteile analog zu einer orientierenden Altlastenuntersuchung gemäß Anhang 1 Nr. 1.1 der BBodSchV. Sollte hierbei eine Kontamination festgestellt werden, soll eine Phase-3-Prüfung durchgeführt werden, um das Schadensausmaß und die Wirkungspfade ermitteln zu können. Die Phase-3-Prüfung erfolgt gemäß Anhang 1 Nr. 1.2 der BBodSchV.

Am 19. Februar 2016 können Sie sich auf unserer Informationsveranstaltung zum Thema CSR-Richtlinie und Berichtspflichten informieren. (siehe auch Veranstaltungshinweise auf Seite 4).

Neue Regelungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Isabell Fritsch M.Eng., GUT

Aus den 16 ländereigenen Verordnungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen soll eine bundeseinheitliche Regelung, die AwSV, geschaffen werden. Diese soll den Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dazu verpflichten, die Stoffe entsprechend ihrer Gefährlichkeit in Wassergefährdungsklassen (WGK) einzustufen.

Im Falle von Havarien müssen zudem geeignete Rückhalteeinrichtungen, Alarmierungssysteme und Überfüllsicherungen vorgehalten werden. Weitere Betreiberpflichten sind die regelmäßige Prüfung der Anlage durch Sachverständige sowie die Wartung durch Fachbetriebe.

Von der bundeseinheitlichen AwSV sind alle Anlagen betroffen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Der entstehende Handlungsbedarf wird in jedem Bundesland unterschiedlich ausfallen. Nach Inkrafttreten der neuen AwSV ist mit einer Erleichterung zu rech-

nen: Oberirdische Anlagen, die sich außerhalb von Schutzgebieten befinden, sind von den Anforderungen der neuen AwSV ausgenommen, wenn diese ein Volumen von weniger als 220 l flüssige Stoffe oder weniger als 200 kg feste oder gasförmige Stoffe vorweisen. Dies ist unabhängig von der Wassergefährdungsklasse der Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird. Zu den neuen Anforderungen gehört ebenso die Anlagendokumentation, die u.a. Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen sowie zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen enthalten muss.

Seit Juli 2015 befindet sich die Verordnung im Notifizierungsverfahren der Europäischen Union. Innerhalb des Verfahrens gilt eine dreimonatige Stillhaltefrist, in der Deutschland die technische Vorschrift nicht umsetzen kann. Die Frist endete am 21.10.2015. Da bislang keine Einwände bekannt sind, ist damit zu rechnen, dass die bundeseinheitliche VAWS Ende 2015 oder Anfang 2016 in Kraft tritt.

Energieaudit

(Fortsetzung von Seite 1)

Ebenso sind in diesem Schritt alle Daten und Informationen über die energieverbrauchenden Systeme, Prozesse und Einrichtungen zu erfassen und ggf. Messungen durchzuführen. Im nächsten Schritt ist der Außeneinsatz angesetzt mit dem Ziel, sich ein genaues Bild über den energetischen Zustand des zu auditierenden Objektes zu verschaffen. Auf Grundlage dessen sollen Energieeinsparmaßnahmen abgeleitet werden. Während des Außeneinsatzes können Messungen vorgenommen werden. Zudem steht das Nutzerverhalten der Mitarbeiter im Fokus. Im fünften Schritt ist die Energiedatenanalyse durchzuführen mit dem Ziel, Energiesparpotenziale abzuleiten und ein Einsparkonzept zu erstellen. Mithilfe von Investitions- und Amortisationsrechnungen sind die Maßnahmen wirtschaftlich zu bewerten. Im Energieauditbericht werden die Ergebnisse transparent, schlüssig und nachvollziehbar dargestellt. Ziel des Berichtes sind die Zusammenfassung und Dokumentation des Energieaudits sowie eine Liste der Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz. Im letzten Schritt erfolgt die Übergabe und Vorstellung des Energieauditberichts bei der Geschäftsführung.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellt für KMU finanzielle Förderungen zur Durchführung von Energieaudits bereit. Es werden Beratungen zu wirtschaftlich sinnvollen Energieeffizienzpotenzialen in den Bereichen Gebäude, Betriebsablauf (Nutzerverhalten) sowie industrielle oder gewerbliche Anlagen gefördert. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den jährlichen Energiekosten der Unternehmen:

Jährliche Energiekosten in EUR	Förderung in %	Maximaler Förderbetrag in EUR
≤ 10.000	80	800
> 10.000	80	8.000

Gerne unterstützen wir Sie bei der Durchführung des Energieaudits sowie beim Beantragen möglicher Fördermittel.

Energiemanagement der GUT

Micaela Pacheco-Fernández B.Sc., GUT

Auch die GUT stellt sich der Forderung, den Energieverbrauch zu senken.

Deshalb wurde nach den Anforderungen der DIN EN ISO 50001: Energiemanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 50001:2011) ein Energiemanagementsystem erarbeitet.

Für das Aufstellen des EnMS muss zuerst die energetische Ausgangsbasis bestimmt werden; sie dient zur Darstellung des Energieverbrauchs eines Unternehmens in einem bestimmten Zeitraum. Die energetische Ausgangsbasis der GUT beträgt 5 Jahre und umfasst den Zeitraum zwischen 2010 und 2014.

Der Energiebezug der GUT wurde anhand des Energieeinsatzes und der Verbrauchsquellen ermittelt. Die unterschiedlichen Energiebezüge des Unternehmens sind in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Übersicht der Energiebezüge

In Abbildung 2 wird der Energieverbrauch der unterschiedlichen Energiebezüge dargestellt. Im Durchschnitt bezieht die GUT jährlich ca. 5100 l Diesel (d.h. 50600 kWh), 9900 kWh Strom und 29000 kWh Wärme. Insgesamt ergibt sich ein Endenergiebezug des Unternehmens von ca. 89500 kWh pro Jahr.

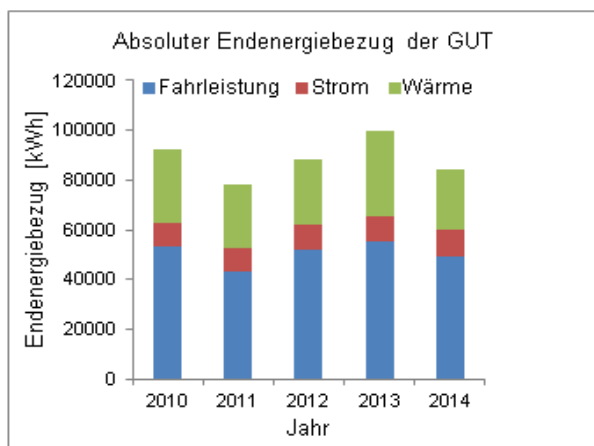


Abbildung 2: Absoluter Energiebezug der GUT 2010 bis 2014

Durch die Fahrleistung werden durchschnittlich 13,5 t und durch die Wärme 6,6 t CO₂ freigesetzt. Durch den Strom entstehen keine CO₂-Emissionen, da dieser aus einem Ökostromtarif bezogen wird. Insgesamt entstehen 20,1 t CO₂ jährlich durch die Tätigkeit der GUT.

Der wirtschaftliche Aspekt des EnMS sollte auch berücksichtigt werden. In Abbildung 3 werden die jährlichen Kosten der Energiebezüge dargestellt. Die Fahrleistung trägt zu den jährlichen Gesamtkosten mit durchschnittlich 7050 €, der Strom mit 2100 € und die Wärme mit 1560 € bei. Insgesamt ergeben sich für den Endenergiebezug Kosten in Höhe von 10710 €.

Im Rahmen des EnMS wurden auch Aktionspläne zur Reduktion des Endenergiebezugs der GUT eingeführt. Hier werden nur einige der Maßnahmen dargestellt.

■ **Maßnahme 1: Kauf eines neuen Kühlschranks**
Der alte Kühlschrank der GUT soll durch ein neueres Modell ersetzt werden. Der bisherige Kühlschrank verbraucht im Durchschnitt 1080 kWh pro Jahr, wodurch Kosten in Höhe von 259 € entstehen. Durch

einen neuen Kühlschrank können mindestens ca. 900 kWh und 216 € im Jahr eingespart werden.

■ **Maßnahme 2: Elektronische Thermostate**

Um den Wärmebezug der GUT zu optimieren, könnten programmierbare Thermostate an den Heizkörpern eingebaut werden. Dadurch würden die Heizkörper automatisch außerhalb der Arbeitszeiten heruntergefahren und kurz vor Arbeitsbeginn wieder hochgefahren.

■ **Maßnahme 3: LED-Lampen statt Leuchtstoffröhren**

Die Voraussetzungen für den Ersatz der Leuchtstoffröhren durch LED-Lampen sind zu prüfen, da dies eine Möglichkeit darstellt, den Stromverbrauch und damit die Kosten für die Beleuchtung der Büroräume zu verringern.

■ **Maßnahme 4: Aufbau einer Elektro-Tankstelle und Anschaffung eines Hybrid-Fahrzeugs**

Wir wollen mit den aufgezeigten Maßnahmen unseren Beitrag zur Energieeinsparung leisten. Das EnMs soll einmal jährlich durch die Geschäftsführung überprüft werden, um dessen Entwicklung zu beurteilen und Maßnahmen und/oder neue Ziele festzulegen.

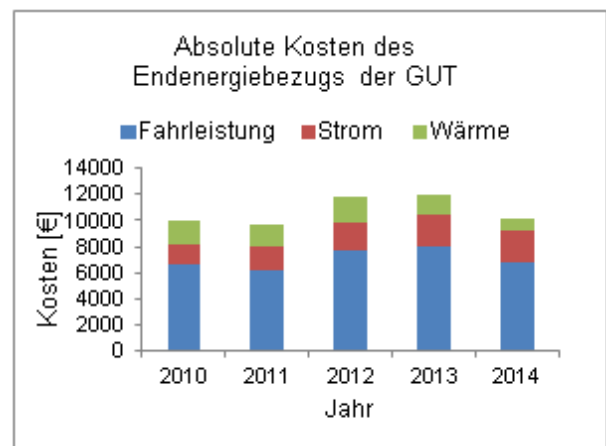


Abbildung 3: Jährliche absolute Energiekosten der GUT 2010 bis 2014

Die neue Betriebssicherheitsverordnung

Isabell Fritsch M.Eng., Chi-Long Tang, GUT

Seit dem 1. Juni 2015 ist die novelierte Betriebssicherheitsverordnung in Kraft. Mit der Novellierung wurden strukturelle Änderungen vorgenommen und der Gefährdungsbeurteilung eine zentrale Rolle zugeschrieben. Demzufolge dürfen Anlagen und Arbeitsmittel ohne Gefährdungsbeurteilung nicht zur Verfügung gestellt bzw. verwendet werden. Dazu kommen für den Betreiber relevante Änderungen in den Bereichen Aufzugsanlagen, Druckbehälter- und Kälteanlagen und Explosionsschutz, die im Folgenden zusammengefasst werden.

Alle Aufzugsanlagen müssen in Zukunft vor Inbetriebnahme geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung erfolgt spätestens alle zwei Jahre. Für einen besseren Austausch mit dem Notdienst muss bis zum 31.12.2020 ein Zwei-Wege-Kommunikationssystem installiert werden. Die zukünftig verpflichtende Anbringung einer Prüfplakette kennzeichnet den nächsten Prüftermin.

Bei Druckbehälteranlagen gilt für wiederkehrende Prüfungen eine neue Prüffrist von maximal zehn Jahren. Die Prüffrist für Kälteanlagen wird auf fünf Jahre festgelegt. Die neue Verordnung führt desweiteren das neue Prüfkonzept ein. Dadurch können die Prüfergebnisse von Anlagenteilen, die sicherheitstechnisch unter die gleichen Betriebsbedingungen fallen, übertragen werden.

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen müssen künftig vor Inbetriebnahme und alle sechs Jahre wiederkehrend kontrolliert werden. Geräte- und Schutzsysteme sind alle 3 Jahre zu prüfen. Gaswarn- und Lüftungsanlagen bedürfen jährlich einer Inspektion.

Die Durchführung der Prüfungen und die Bestätigung des Prüfkonzeptes erfolgt durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS). Einige Prüfungen können durch eine vom Betreiber bestellte, befähigte Person übernommen werden.

Weiterbildung für Efb-Sachverständige

Gemeinsam mit der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. und der Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V. laden wir zu den nächsten Weiterbildungsveranstaltungen für Efb-Sachverständige am 07. und 08. Januar 2016 nach Berlin ein.

Auch für Mitarbeiter von Umwelt- und Abfallbehörden sowie für Beschäftigte aus der Abfallwirtschaft bietet die Veranstaltung interessante Beiträge zu aktuellen Themen.

Fordern Sie das Programm und das Anmeldeformular an (l.metzkes@gut.de, Tel. 030 53339-150) oder informieren Sie sich unter www.gut.de.

Informationsveranstaltung zur CSR-Richtlinie

Am 19. Februar 2016 laden wir zu einer Informationsveranstaltung ein. Es geht um neue Berichtspflichten, die die Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie) für große Unternehmen von öffentlichem Interesse festlegt.

Die Veranstaltung findet in den Räumen der GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH, Heidelberger Straße 64a, 12435 Berlin statt.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Tohermes (r.tohermes@gut.de bzw. 030 53339-155) gerne zur Verfügung.

GUT-Seminare 2016 (Auswahl)

- **Weiterbildung für Efb-Sachverständige:** 07.01.2016
- **Umweltrecht für Efb-Sachverständige:** 08.01.2016
- **Informationsveranstaltung zur CSR-Richtlinie:** 19.02.2016
- **Fortbildungslehrgang nach §11 EfbV sowie §§ 4, 5 AbfAEV/§4 DepV/Fortbildung für Abfallbeauftragte:** 16./17.02.; 08./09.03.; 19./20.04.; 24./25.05.; 14./15.06.; 13./14.09.; 11./12.10.; 22./23.11.2016
- **Fachkundeflehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4, 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV:** 09. bis 12.05.; 07. bis 10.11.2016
- **Ergänzungslehrgang "Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall":** 13.05. und 11.11.2016
- **Fachkundeflehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 29.02. bis 03.03.; 05.12. bis 08.12.2016
- **Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 21.04.; 15.09.2016
- **Grundlagen der Abfallwirtschaft:** 28.01.; 17.03.; 01.12.2016
- **Aus- und Weiterbildung von internen Qualitätsauditoren:** 28.11. bis 02.12.2016
- **Weiterbildung für Efb-Sachverständige:** 10.01.2017
- **Umweltrecht für Efb-Sachverständige:** 11.01.2017

Inhouseschulungen bieten wir zu allen oben genannten und u.a. zu folgenden weiteren Themen an:

- Sachkundeschulung: Abfallwirtschaftliche Pflichten
- Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen
- Ausbildung interner Auditoren für Umweltmanagementsysteme, Qualitätsmanagementsysteme sowie Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

Weitere Informationen:

- **Tel.:** 030 53339-150
- **Fax.:** 030 53339-299
- **E-Mail:** l.metzkes@gut.de
- **Internet:** www.gut.de



www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger: GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64 a
12435 Berlin

Redaktion: GUT-Team u. a.

Layout: Lysett Metzkes

Auflage: 2.000 Exemplare

Bestellungen: Fax: 030 53339-299
l.metzkes@gut.de
Der Bezug ist kostenlos.

Papier: weiss holzfrei 80g,
chlorfrei gebleicht